

Stuttgart 12. Oktober 2011

**An die Damen und Herren Fraktionsvorsitzenden,
an die Mitglieder des Stuttgarter Gemeinderats**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ende Juli sind die neuen Stuttgarter Stadtwerke erfreulicherweise – wenn auch zunächst nur auf der rein formalen Ebene – auf den Weg gebracht worden. Es gibt einen kaufmännischen Geschäftsführer und mit Herrn Dr. Schuster und Herrn Föll sind auch Aufsichtsratsvorsitzender und Stellvertreter benannt.

Wir wenden uns heute an Sie, weil für uns – als notgedrungen ungewollt „Außenstehende“ – die öffentlich wahrzunehmende Situation auf dem Weg zu neuen Stuttgarter Stadtwerken damit bedauerlicherweise inhaltlich trotzdem nicht klarer geworden ist. Wir hatten sehr auf weitere Informationen zur Vorgehensweise spätestens zum Ende der Sommerpause gehofft - leider umsonst.

Das Gutachter-Verfahren ist seit Mai 2011 abgeschlossen. Es wurde immer wieder betont, dass dann inhaltliche Entscheidungen möglich werden. Nichts ist passiert.

Andererseits bestehen zwei sehr konkrete Notwendigkeiten:

Das sich nach der europaweiten Veröffentlichung des Ablaufs der Konzessionen ergebende Verfahren mit den Interessenten muss zum Abschluss gebracht werden. Ziel kann hier doch zweifellos nur die Übertragung aller Konzessionen an die neuen Stuttgarter Stadtwerke sein. Dennoch gibt es dazu bis heute keinen Beschluss des Gemeinderats.

Ähnlich sehen wir die Situation hinsichtlich der anstehenden Gespräche mit der EnBW. Unseren Bemerkungen dazu wollen wir aber eine wichtige rechtliche Änderung voranstellen:

Das Energiewirtschaftsgesetz ist am 28.7.2011 in dem für die anstehenden Verhandlungen sehr bedeutsamen § 46 Absatz 2 zugunsten neuer Konzessionsinhaber geändert worden:

http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/enwg_2005/gesamt.pdf

Die entscheidende Formulierung lautet:

§ 46 (2) Verträge von Energieversorgungsunternehmen mit Gemeinden über die Nutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen, die zu einem Energieversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung im Gemeindegebiet gehören, dürfen höchstens für eine Laufzeit von 20 Jahren abgeschlossen werden. Werden solche Verträge nach ihrem Ablauf nicht verlängert, so ist der bisher Nutzungsberechtigte verpflichtet, seine für den Betrieb der Netze der allgemeinen Versorgung im Gemeindegebiet notwendigen Verteilungsanlagen dem neuen Energieversorgungsunternehmen

gegen Zahlung einer wirtschaftlich angemessenen Vergütung zu übereignen. Das neue Energieversorgungsunternehmen kann statt der Übereignung verlangen, dass ihm der Besitz hieran eingeräumt wird. Der bisherige Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, der Gemeinde spätestens ein Jahr vor Bekanntmachung der Gemeinde nach Absatz 3 diejenigen Informationen über die technische und wirtschaftliche Situation des Netzes zur Verfügung zu stellen, die für eine Bewertung des Netzes im Rahmen einer Bewerbung um den Abschluss eines Vertrages nach Satz 1 erforderlich sind. Die Bundesnetzagentur kann im Einvernehmen mit dem Bundeskartellamt Entscheidungen über den Umfang und das Format der zur Verfügung zu stellenden Daten durch Festlegung gegenüber den Energieversorgungsunternehmen treffen.

Damit besteht endgültig Klarheit darüber, dass die Stadt als neue Konzessionsträgerin einen rechtlich unstrittigen Anspruch auf den Netzerwerb hat. Auch für die Herausgabe erforderlicher Daten wurde Klarheit geschaffen.

Dadurch wird unsere Forderung an Sie noch dringlicher:

Der Gemeinderat als politisch entscheidendes Organ muss das Heft des Handelns in die Hand nehmen und Beschlüsse fassen. Dabei hoffen wir sehr darauf, dass in dieser Phase endlich Öffentlichkeit hergestellt und mit den Bürgerinnen und Bürgern über Ihre – vermutlich ja durchaus unterschiedliche – Positionierung offen diskutiert wird. Wir appellieren an Sie, dieses wichtige Projekt nicht hinter die anstehenden Haushaltsberatungen zurücktreten zu lassen.

Im Augenblick befürchten wir sehr, dass Ihr Rückzug (für uns wirkt das leider so) dazu führt, dass die Verwaltung ihre Freiräume nutzt und schlimmstenfalls Fakten schafft, die Ihre Entscheidungsspielräume unzulässig einengen. Das dürfen Sie im eigenen Interesse keinesfalls zulassen.

Das bedeutet ganz konkret: Sie müssen zunächst auf jeden Fall gewährleisten, dass es weder Verhandlungen mit den Interessenten im Zusammenhang mit dem Ablauf der Konzessionen noch gar Verhandlungen mit der EnBW gibt, ohne dass der Gemeinderat zuvor die zu erreichenden Ziele in Abstimmung mit der Bürgerschaft beschlossen hat.

Selbstverständlich heißt das nicht, dass Kaufpreise oder Verhandlungsstrategien öffentlich gemacht werden müssten – ein Recht auf Öffentlichkeit für die angestrebten Ziele und die Herstellung einer entsprechenden Beschlusslage sehen wir aber sehr wohl als gegeben an.

Wir wären Ihnen sehr dankbar, wenn Sie sich dieses wichtigen Themas trotz der anstehenden Haushaltsberatungen annehmen würden und hoffen auf eine möglichst kurzfristige Stellungnahme. Zu Gesprächen sind wir selbstverständlich gerne bereit.

Mit freundlichen Grüßen
im Namen des Klima- und Umweltbündnisses Stuttgart

Kurt Henzler